

Einwohnergemeinde Obergerlafingen



Schulzahnpflegereglement

Gültig ab 01. Januar 2006

Weitere Unterlagen in Bezug zu diesem Reglement

- Regulativ, Gemeindebeitrag an kieferorthopädische Behandlungen (Formular A)

genehmigt von der Gemeindeversammlung am 14. Dezember 2005

- Schwerebewertungsliste (Formular B)
- Gesuch für Gemeindebeitrag (Formular C)
- Obligatorische Jahreskontrolle beim Privatzahnarzt (Formular D)
- Zahnkontrollheft der Gemeinde Obergerlafingen

Weiterführende und mitgeltende Dokumente

- Dienst- und Gehaltsordnung der Gemeinde Obergerlafingen (DGO; 01.2003)
- Richtlinien für die Prophylaxe in der Schulzahnpflege im Kanton Solothurn (ZGSO; 01.12.2000)
- Volksschulgesetz §16 Abs.2 (von 14.09.1969) und Gesetz über Schulzahnpflege (von 25.06.1995)

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Ziel und allgemeine Bestimmungen	3
§ 2 Organisation und Aufgabenverteilung	4
§ 3 Angebot und Kosten	5
§ 4 Pflichten der Eltern	6
§ 5 Rechtsmittel	6
§ 6 Inkraftsetzung	6

Anmerkung

Personenbezeichnungen werden teilweise aus Gründen der einfacheren Lese- und Schreibweise in männlicher Form geschrieben, gelten jedoch ebenfalls für weibliche Personen.

§ 1 Ziel und allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Die Schulzahnpflege hat den Zweck, Zahnschäden und ihre Folgen durch vorbeugende Massnahmen und Behandlungen zu bekämpfen.
- 1.2 Die Schulzahnpflege der Schüler beginnt beim Eintritt in den Kindergarten und dauert bis zur Vollendung der Schulpflicht (9. Klasse). In der Regel obliegt die Organisation und Überwachung der Schulzahnpflege bis und mit 6. Klasse der Schulkommission Obergerlafingen.
- 1.3 Schüler der Kreisschule sowie Schüler, welche eine auswärtige Schule besuchen, haben ebenfalls Anrecht auf die Schulzahnpflege gemäss vorliegendem Reglement. In der Regel wird die Schulzahnpflege in den auswärtigen Schulhäusern und in der Kreisschule eigenständig organisiert und durchgeführt.
- 1.4 Der Einwohnergemeinderat kann mehrere Schulzahnärzte verpflichten. Die Gemeinde schliesst mit ihnen einen Vertrag ab.
- 1.5 Der Einwohnergemeinderat wählt eine Schulzahnpflegehelferin.
- 1.6 Eine Zusammenarbeit mit anderen Kreisschul-Gemeinden ist anzustreben.

§ 2 Organisation und Aufgabenverteilung

- 2.1 Die Schulkommission organisiert und überwacht die Schulzahnpflege. Sie wird unterstützt von einer Vertretung der Lehrerschaft, von den Schulzahnärzten und der Schulzahnpflegehelferin. Die Schulkommission bestimmt ein Mitglied, welches die Schulzahnpflege organisiert und überwacht.
- 2.2 Die Lehrerschaft überwacht die jährliche, obligatorische Zahnarztkontrolle, verwaltet die Zahnkontrollhefte und informiert bei Bedarf die Schulkommission respektive das zuständige Mitglied. Sie erläutert bei passenden Gelegenheiten den Kindern den Sinn für eine gute Zahnhygiene.
- 2.3 Die Schulzahnpflegehelferin macht die Kinder mit der theoretischen und praktischen Zahnpflege bekannt. Sie macht die Eltern und die Lehrkräfte in geeigneter Weise auf bestehende Zahnmängel und ihre Ursachen aufmerksam und weist auf vorbeugende Massnahmen hin. Sie wird gemäss Gemeinderatsbeschluss im Stundenlohn angestellt.
- 2.4 Der Schulzahnarzt übernimmt die zahnärztliche Betreuung der Kinder, sofern die Eltern keinen anderen Zahnarzt beauftragen. Er unterstützt die Eltern, die Lehrerschaft und die Schulzahnpflegehelferin in fachlicher Hinsicht. Bei Bedarf, das heisst bei Missachtung der schulzahnärztlichen Empfehlung, orientiert er das zuständige Mitglied der Schulkommission über den Stand der Untersuchungsergebnisse und Behandlungen. Die Bezahlung richtet sich nach dem SUVA-Taxpunktwert und nach der kantonalen Vorgabe.
- 2.5 Der Finanzverwalter bearbeitet die Gesuche (Formular C) für einen Gemeindebeitrag und veranlasst die korrekte Auszahlung der Beiträge gemäss Regulativ (Formular A). Er veranlasst die Bezahlung des Schulzahnarztes und der Schulzahnpflegehelferin für die vereinbarten Leistungen. Das zuständige Mitglied der Schulkommission kontrolliert und überwacht die Zahlungen.

§ 3 Angebot und Kosten

3.1 Die Einwohnergemeinde übernimmt 100% der Kosten im Rahmen der Schulzahnpflege für folgende Leistungen:

- a) Jährliche Kontrolluntersuchung durch die Schulzahnärzte
- b) Regelmässige Zahnbürstübungen mit Fluoridierung zur Kariesvorbeugung durch die Schulzahnpflegehelferin
- c) Bite-wing-Röntgenaufnahme am Ende der Schulzeit

Die Schulzahnärzte und die Schulzahnpflegehelferin verrechnen diese Leistungen direkt der Einwohnergemeinde Obergerlafingen.

3.2 Die Einwohnergemeinde übernimmt keine Kosten für:

- a) Kariesbehandlungen beim Schulzahnarzt
- b) Kontrollen und Behandlungen durch den Privatzahnarzt
- c) Zahnkorrekturen bei geringfügigen Zahnstellungsfehlern
- d) kosmetische Zahnbehandlungen
- e) Zahnprothesen
- f) unfallbedingte Zahnschäden (Kosten werden von Unfall- oder Krankenversicherung getragen)
- g) versäumte Zahnarzttermine

3.3 Die Einwohnergemeinde beteiligt sich an den kieferorthopädischen Behandlungskosten gemäss Regulativ der Einwohnergemeinde Obergerlafingen (Formular A).

Für kieferorthopädische Behandlungen erfolgt die Rechnungsstellung durch den Zahnarzt direkt an die Eltern. Eine Kostenbeteiligung der Einwohnergemeinde müssen die Eltern mit dem entsprechenden Gesuchsformular (C) bei der Gemeindeverwaltung Obergerlafingen, zuhanden der Finanzverwaltung, beantragen.

3.4 In Härtefällen kann die Sozialhilfekommission auf schriftliches Gesuch der Eltern entscheiden ob Zahnbehandlungskosten, welche nicht im Regulativ (Formular A) vermerkt sind, von der Gemeinde übernommen werden.

3.5 Die Rechnungsstellung für alle Leistungen des Zahnarztes, mit Ausnahme der unter Punkt 3.1 genannten, erfolgt immer an den oder die Sorgeberechtigten, welche die Zahnarztrechnungen zu bezahlen haben.

§ 4 Pflichten der Eltern

- 4.1 Die jährliche Kontrolluntersuchung der Zähne der Kinder ist ab Eintritt in den Kindergarten bis zur Vollendung der Schulpflicht obligatorisch. Die Einwohnergemeinde Obergerlafingen hat für die Durchführung der obligatorischen Zahnkontrollen einen oder mehrere Schulzahnärzte verpflichtet.
- 4.2 Die Eltern haben sich an die Weisungen des Schulzahnarztes zu halten und unterstützen ihre Kinder bei der prophylaktischen Zahnpflege. Sie beachten die Weisungen der Lehrkräfte, der Schulzahnpflegehelferin und des Zahnarztes.
- 4.3 Die Eltern derjenigen Schüler, welche die Anordnungen des Schulzahnarztes über die Behandlung und Reinigung der Zähne missachten, werden durch die Schulkommission schriftlich orientiert und gegebenenfalls verwahrt. Die Schulkommission entscheidet über allfällige weitere Massnahmen.
- 4.4 Die Eltern, welche die Zähne ihrer Kinder vom Privatzahnarzt kontrollieren lassen, teilen dies der Lehrkraft mit dem entsprechenden Formular (D) rechtzeitig mit. Die Kosten für die Kontrolluntersuchung müssen zu 100% von den Eltern getragen werden.

§ 5 Rechtsmittel

- 5.1 Differenzen zwischen Eltern, Schulzahnarzt und Schulzahnpflegehelferin werden erstinstanzlich durch die Schulkommission entschieden.
- 5.2 Gegen Entscheide der Schulkommission kann innert 10 Tagen schriftlich und begründet beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

§ 6 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung auf den **1. Januar 2006** in Kraft und ersetzt alle bisherigen Reglemente und dessen Anhänge.

Genehmigung

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 14. Dezember 2005.

Der Gemeindepräsident:



Der Gemeindegemeinschreiber:

